

BFH: Erneute EuGH-Vorlage sowie Folgeurteil zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Mit seinen Urteilen vom 01.12.2022 (C-141/20 und C-269/20) stuft der EuGH die deutschen Regelungen zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft teilweise als unionsrechtswidrig ein, bestätigte aber auch die Rechtmäßigkeit der Folgewirkungen, die sich aus dem Vorliegen einer Organschaft ergeben. Unklarheiten resultierten hingegen aus den Aussagen des EuGH zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen zwischen den Gesellschaften des Organkreises, sog. Innenumsätze (vgl. TAX WEEKLY # 43/2022). Mit zwei Entscheidungen hat der BFH nun auf diese EuGH-Urteile reagiert.

Mit dem Beschluss vom 26.01.2023 ([V R 20/22 \(V R 40/19\)](#)) legt der BFH dem EuGH – im unmittelbaren Anschluss an dessen Entscheidung – erneut die Frage zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von sog. Innenumsätzen vor. Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung und der unstrittigen Finanzverwaltungsauffassung sollen solche Umsätze zwischen den Mitgliedern einer Organschaft gerade deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegen, weil die Organgesellschaft als "unselbständiger" Teil im Gesamtunternehmen des übergeordneten Organträgers angesehen wird. Zweifel an dieser Betrachtung ergeben sich für den BFH aber daraus, dass der EuGH die Organgesellschaft als selbständig ansieht und die Organschaft nach seiner Rechtsprechung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führen darf. Letzteres könnte – verglichen mit einer Besteuerung von Innenumsätzen – zu bejahen sein, wenn der die Leistung von der Organgesellschaft beziehende Organträger nicht oder nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Mit der anderen Folgeentscheidung, seinem Urteil vom 18.01.2023 ([XI R 29/22 \(XI R 16/18\)](#)), hält der BFH zunächst fest, dass die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende Steuerschuldnerschaft des Organträgers für die Umsätze der Organschaft – nunmehr durch den EuGH bestätigt – als unionsrechtskonform anzusehen ist. Die weiteren Anforderungen des EuGH an die „Geeignetheit“ des Organträgers als Vertreter des Organkreises, die Willensdurchsetzung bei den Organgesellschaften sowie den Ausschluss der Gefahr von Steuerverlusten, entsprechen der derzeitigen Rechtslage und Anwendungspraxis in Deutschland.

Der BFH ändert aber seine Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung im Hinblick auf das Kriterium der Willensdurchsetzung. Nach Auffassung des EuGH ist zur Verwirklichung der finanziellen Eingliederung in Fällen einer Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft nicht auch noch zusätzlich eine Stimmrechtsmehrheit erforderlich. Der EuGH widerspricht damit der derzeitigen Finanzverwaltungsauffassung, vgl. Abschn. 2.8 Abs. 5 UStAE. Dennoch hält der BFH diesbezüglich grundsätzlich an seiner bisherigen Auffassung insoweit fest, als die Organschaft eine Mehrheit der Stimmrechte des Organträgers an der Organgesellschaft erfordert. Im Hinblick auf die vom EuGH skizzierte Willensdurchsetzung ohne Stimmrechtsmehrheit stellt der BFH aber klar, dass die Merkmale der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung nicht gleichermaßen stark ausgeprägt sein müssen. Trete eines der drei Merkmale einer Eingliederung weniger stark in Erscheinung, soll dies der Annahme einer Organschaft nicht entgegenstehen, sofern sich die Eingliederung deutlich bei den anderen beiden Merkmalen zeigt. Bezogen auf die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Willensdurchsetzung erscheint es dem BFH daher gerechtfertigt, eine Mehrheitsbeteiligung trotz Stimmrechten von nur 50 % als lediglich schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung anzusehen, wenn sie durch eine Personenidentität in den Geschäftsführungsorganen von Organträger und Organgesellschaft und somit eine besonders stark ausgeprägte organisatorische Eingliederung ausgeglichen werde. Der Organträger könne seinen Willen bei der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft weiterhin durchsetzen und mit Hilfe seiner Stimmrechte in Höhe von 50 % eine abweichende Weisung durch die Gesellschafterversammlung verhindern.

Die Organschaft bleibt somit auch im Anschluss an diese Urteile eine streitbefangene Materie, angereichert durch augenscheinlich immer wieder neue Fragestellungen, die aus der Rechtsprechung von BFH und EuGH resultieren. Inwiefern die vom BFH explizit abgelehnte Organschaft zwischen Schwestergesellschaften (ohne Einbeziehung des gemeinsamen Gesellschafters) der Auffassung des EuGH entspricht, wonach der Unionsgesetzgeber die Mehrwertsteuergruppe nicht nur den Einheiten vorbehalten wollte, die in einem Unterordnungsverhältnis zum Organträger der betreffenden Unternehmensgruppe stehen, bleibt fraglich.

Sollte der EuGH im Zuge des Vorlageverfahrens entscheiden, dass Innenumsätze entgegen der ständigen BFH-Rechtsprechung steuerbar sind, hätte dies weitreichende Folgen. Umsatzsteuerrechtlich dient die Organschaft als Gestaltungsinstrument für Unternehmer, die nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Banken und Versicherungen). Nichtabziehbare Vorsteuerbeträge lassen sich bislang für derartige Unternehmen dadurch vermeiden, dass sie mit Dienstleistern Organschaften begründen, so dass die bezogenen Leistungen nicht steuerbar sind.

Alle am 23.03.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 20/22 (V R 40/19)	26.01.2023	Organschaft: Erneute EuGH-Vorlage
XI R 29/22 (XI R 16/18)	18.01.2023	Organschaft: Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung
VIII R 16/19	13.12.2022	Verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Korrektur des Zinslaufs in einer Zinsberechnung
VII R 6/22 (VII R 44/18)	27.09.2022	Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht

Alle am 23.03.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI B 31/22 (AdV)	09.03.2023	Teilweise inhaltsgleich mit Beschluss des BFH vom 28.10.2022 VI B 15/22 (AdV) - AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge
VI B 4/22	07.03.2023 ⁶	Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
VIII B 9/22	07.03.2023	Zu den Darlegungsanforderungen bei Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit der 1 %-Regelung bei Gewinnermittlern nach § 4 Abs. 3 EStG
VII B 204/21	22.02.2023	Überführung sichergestellter Alkoholerzeugnisse in das Eigentum des Bundes
VII S 80/22	22.02.2023	Beiordnung eines Notarwalts
VI R 41/20	12.01.2023	Ausbildung zum Rettungshelfer als Berufsausbildung
VII R 41/19	13.12.2022	Zollaussetzung betreffend Vorderradgabeln für die Fahrradherstellung
VII R 7/22 (VII R 45/18)	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
VII R 8/22 (VII R 46/18)	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VII R 9/22 (VII R 47/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
<u>VII R 10/22 (VII R 48/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
<u>VII R 11/22 (VII R 49/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
<u>VII R 12/22 (VII R 50/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
<u>VII R 13/22 (VII R 51/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
<u>VII R 14/22 (VII R 52/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
<u>VII R 15/22 (VII R 53/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht
<u>VII R 16/22 (VII R 54/18)</u>	27.09.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 27.09.2022 VII R 6/22 (VII R 44/18) - Tarifierung von Vanille-Oleoresin und der Aromenbegriff im Branntweinsteuerrecht

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.